

AKTUELLE RECHTSENTWICKLUNG

Bericht über die 140. Sitzungsperiode des japanischen Parlaments

Berichtet von

Haarmann, Hemmelrath & Partner

(Rechtsanwälte - Wirtschaftsprüfer - Steuerberater)

Redaktion: Markus Janssen¹

ZUR BERICHTSERSTATTUNG

Die 140. Sitzungsperiode des japanischen Parlaments war bei Redaktionsschluß (30. Mai 1997) noch nicht abgeschlossen, sodaß an dieser Stelle eine Übersicht der bis dahin verabschiedeten und der weiteren geplanten Gesetzesänderungen erfolgt. Da es meist nicht möglich war unseren Redaktionsschluß an die Sitzungsperiode anzupassen und der bisher diesem Bericht zugrunde gelegte detaillierte Bericht des Kabinetts in den Drucksachen des Finanzministeriums sich meist stark verzögerte, soll in dieser Rubrik in Zukunft der aktuelle Stand von Gesetzentwürfen und verabschiedeten Gesetzen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses widergegeben werden. Der vollständige Überblick über die jeweiligen Sitzungsperioden wird dann in einer jährlichen Gesamtübersicht erfolgen. Dabei soll dem Leser eine Übersicht nach Gesetzesnummern sowie eine weitere Übersicht geordnet nach Sachgebieten geboten werden, wobei dann auch Verweise auf die einzelnen in dieser Zeitschrift veröffentlichten Berichte aufgenommen werden.

I. DIE 139. UND 140. SITZUNGSPERIODE DES JAPANISCHEN PARLAMENTS

In der nur sehr kurzen 139. Sitzungsperiode wurden 10 Gesetzesänderungen verabschiedet. Erwähnenswert ist vor allem eine erneute Änderung des Urheberrechts. Es wurde der Schutz von Fotografie-Werken auf 50 Jahre nach Tod des Urhebers, anstatt auf 50 Jahre nach Veröffentlichung festgelegt, prozessuale Rechte des Gerichts erweitert, und Rechte an Aufführungen o.ä. vor Einführung des Urhebergesetzes als Schutzobjekte von Nebenrechten auf die letzten 50 Jahre ausgeweitet. Dies geschah, wie bereits in ZJapanR² geschildert, auf Druck der USA vor der WTO.

In der 140. Sitzungsperiode, die am 20. Januar einberufen wurde und voraussichtlich bis zum 18. Juni andauern wird, macht sich eine rege Gesetzgebungstätigkeit bemerkbar. Viele der Gesetzesentwürfe stehen unter dem Eindruck der von der Regierung Hashimoto eingeleiteten Reformen, der Vorbereitung des sogenannten "Big Bang".

II. EINZELNE GESETZESÄNDERUNGEN

1. Reformen der Finanzmärkte Japans: Der sogenannte japanische "Big Bang"

- a) Devisen- und Außenhandelskontrollgesetz (*Gaikoku kawase oyobi gaikoku bôeki kanri-hô*)

Als erster Schritt auf dem langen Marsch zum sogenannten "Big Bang" ließ sich zunächst die schon seit vielen Jahren geplante und dringend notwendige Reform des Devisen- und Außenhandelskontrollgesetzes (DAKG) verkaufen. Danach sollen nun endlich Anmelde- und

Genehmigungspflichten für zahlreiche Kapitaltransaktionen und besondere Zahlungsformen (wie z.B. grenzüberschreitende Aufrechnung) grundsätzlich aufgehoben werden³. Ferner ist das System des "autorisierten Devisenhandels" abgeschafft worden, unter dem es nur speziell zugelassenen Banken vorbehalten war, Devisengeschäfte auszuführen. Von nächstem April an soll es auch normalen Unternehmen und Privatpersonen erlaubt sein, Devisengeschäfte aller Art durchzuführen, Fremdwährungskonten zu unterhalten und Leistungen unbeschränkt in Fremdwährungen zu erfüllen.

Die Reform wird zum 1.4.1998 in Kraft treten.

b) Gesetz über die Bank von Japan (*Nihon ginkô-hô*): Geplante Neufassung

Zur Schaffung einer autonomen Zentralbank soll einem Gesetzentwurf zufolge das Gesetz über die Bank von Japan entsprechend geändert werden. Die Fachaufsicht des Finanzministeriums soll auf das Recht der Haushaltsaufsicht bei der Bank von Japan beschränkt werden, und diese als weitestgehende eigenständige Einheit von einem neunköpfigen Gremium (Policy Board) geführt werden. Dieses soll sich nun aus drei hauptamtlichen (Gouverneur und zwei Vize-Gouverneure) und sechs unabhängigen Finanzexperten zusammensetzen - der Vorschlag trägt insoweit die Handschrift *Hashimotos*, der auch den Fortgang der Reformen zum "Big Bang" von Beratern aus der freien Wirtschaft planen und überwachen mit. Ein wenig Einfluß soll der Regierung aber erhalten bleiben: Zwei Regierungsvertretern soll es gestattet sein, Sitzungen des 'Policy Board' zu besuchen, wenn es 'Koordinierungsbedarf' gibt. Ferner sollen die Regierungsvertreter das Recht haben, die Vertagung einer Entscheidung auf die nächste Sitzung zu verlangen.

Um seine Arbeit transparenter zu machen, soll das Policy Board seinerseits verpflichtet sein, Tagesordnungen und Sitzungsprotokolle zu veröffentlichen und zweimal jährlich dem Parlament über die Geldpolitik und die Tagesoperationen Bericht zu erstatten.

c) Handelsgesetz (*Shôhô*): Neustrukturierung M&A - Vorschriften

Ebenfalls nur als Gesetzesvorschlag liegt ein Entwurf zur Änderung des Handelsgesetzes vor. Auch wenn in Japan von einem "M&A-Boom" die Rede ist, ist die Praxis der Firmenübernahmen noch keinesfalls so entwickelt wie in anderen OECD-Nationen. Deshalb sollen auch in Japan die rechtlichen Rahmenbedingungen verbessert werden. Neben dem Entfall der Auflösungs- bzw. Neugründungsvollversammlung bei Firmenverschmelzungen, sollen der Gläubigerschutz verstärkt und gleichzeitig die Verfahrensvorschriften vereinfacht werden.

Da sowohl die Änderung des Handelsgesetzes wie auch des Gesetzes über die Bank von Japan noch nicht beschlossen sind, wird, um eventuellen Änderungen oder Anpassungen nicht vorzugreifen, in einer künftigen Ausgabe der ZJapanR ein ausführlicher Bericht folgen.

d) Antimonopolgesetz (*Dokusen kinshi-hô*): Aufhebung des Verbotes der Holdinggesellschaft

Die Errichtung von Holdinggesellschaften, seit 1947 durch Art. 9 des Antimonopolgesetzes verboten (eine zentrale Maßnahme der Demilitarisierungs- und Demokratisierungspolitik der Alliierten zur Zerschlagung der einst mächtigen *zaibatsu*), wird durch die Gesetzesänderung nach den Plänen der Regierung *Hashimoto* bald auch in Japan möglich sein. Von der Revision dieser zentralen Vorschrift des japanischen Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts werden umfangreiche Änderungen in Japans Unternehmenslandschaft erwartet. Nach dem Entwurf können sich Gesellschaften unter dem Dach der Muttergesellschaft, die lediglich als Holdinggesellschaft ohne eigenen Geschäftsbetrieb fungiert, unter der Aufsicht der Wettbewerbsbehörde (*Kôsei Torihiki Iinkai*) zusammenschließen.

Im einzelnen gelten nur noch folgende Beschränkungen:

1. Holdinggesellschaften, deren Gesamtvermögen 15 Bil. ¥ (ca. 210 Mrd. DM) übersteigt, unterliegen einer Aufsichts- und Genehmigungspflicht durch die Wettbewerbsbehörde.
2. Holdinggesellschaften, deren Gesamtvermögen innerhalb der Gruppe 300 Mrd. ¥ (ca. 4,2 Mrd. DM) übersteigt, unterliegen einer 30tägigen Meldepflicht bei der Wettbewerbsbehörde.
3. Holdinggesellschaften, die zu einer Machtkonzentration führen, werden verboten.
4. Holdinggesellschaften, die von Finanzinstituten oder anderen dominierenden Unternehmen gebildet werden, sind weiteren Restriktionen zu unterwerfen.

Durch die Einbindung der Tochtergesellschaften in den Konzern sollen eine effizientere Unternehmensführung sowie ein flexibleres Management erreicht werden. Dies soll zum Abbau von Kosten, zu erhöhter Produktivität, höheren Gewinnen und damit letztlich zu einer verstärkten Konkurrenzfähigkeit japanischer Unternehmen im Wettlauf auf den internationalen Märkten führen.

Wann und wie sich Japans Unternehmenslandschaft ändert, hängt aber vor allem davon ab, ob die Liberalisierung auch das Steuerrecht, insbesondere die Einführung einer organchaftlichen Besteuerung für Unternehmensgruppen, umfassen wird. Gerade die steuerlichen Folgen der Organschaft, nämlich die Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten auf Konzernebene, ist aber finanz- und steuertechnisch die zentrale Funktion der Holding. Erst die Verrechnung der Verluste eines Konzernteils mit Gewinnen eines anderen Konzernteils und die daraus folgende Senkung der Steuerlast verleiht nämlich der Gruppe die typische Schlagkraft der Holding: verlustreiche Investitionen mit anderen Konzerngewinnen ausgleichen zu können. Daß dies für japanische Unternehmen gerade in der mittlerweile sechs Jahre andauernden Rezession eine erhebliche Entlastung bedeutet, liegt auf der Hand.

Aber auch für ausländische Unternehmen, die in Japan mehrere Töchter zu einer japanischen Unternehmensgruppe organisieren wollen, schafft die steuerliche Konsolidierung erhebliche Handlungsfreiheit: Erfahrungsgemäß sind die Anlaufzeiten für die Einführung neuer Produkte in Japan besonders lang und verlustreich. Wenn aber eine Konzerntochter endlich Gewinne erwirtschaftet, ist nicht einzusehen, daß die bei einer anderen japanischen Tochter anfallenden Verluste nicht in einer japanischen Holding konsolidiert werden können. Dies gilt um so mehr, als der Verlustvortrag in Japan auf fünf Jahre begrenzt ist.

Die Forderung nach steuerlicher Konsolidierung hat im Keidanren, dem japanischen BDI, einen mächtigen Verbündeten. Da sie aber jährliche Verluste von Steuereinnahmen in Höhe von ca. Fünf Milliarden Mark auslösen würde, hat sie im Finanzministerium einen wohl ebenso mächtigen Gegner, der bei einer Staatsverschuldung von über 90 Prozent wenig Spielraum für Konzessionen hat.

Die Liberalisierung der rechtlichen Voraussetzungen zur Gründung von Holdinggesellschaften hat aber nun den Zug ins Rollen gebracht und dem Fiskus die innere Rechtfertigung für die Verweigerung der steuerrechtlichen Konsolidierung nachhaltig entzogen.

Sollte das Gesetzesvorhaben planmäßig abgeschlossen werden, so wird die Reform zum 1. Januar 1998 in Kraft treten.

2. *Alkoholsteuergesetz (Shuzei-hô): Änderung der Shôchû-Besteuerung*

Nach einer Entscheidung der *World Trade Organization* (WTO) mußte Japan nach dem Unterliegen gegen Amerika und die EU, die Änderung der Besteuerungsunterschiede für Whiskey und japanischen *shôchû*⁴ innerhalb von 15 Monaten durchführen.

Während die EU sowie Kanada, die neben den USA die Klage bei der WTO eingereicht hatten, zunächst dem Revisionsplan der Regierungskoalition zugestimmt hatten, die Steuersätze stufenweise bis zum Oktober 2001 anzupassen, stieß dieser Plan seitens der USA auf harte Kritik. Sie forderten den bei Entscheidungen der WTO üblichen Zeitraum von maximal

15 Monaten einzuhalten da eine Verlängerung dieser Frist nur in "besonders gelagerten" Fällen gewährt wird.

Diesem Druck folgend, werden in Zukunft hochprozentige Alkoholika grundsätzlich nur noch nach Volumenalkohol besteuert. Auch wenn die Senkung der Steuersätze für Whisky und Brandy etwa 58% sowie die Steuererhöhung für *Shôchû* je nach Art und Alkoholgehalt bis zu 140% beträgt, wird aber vorerst noch ein Besteuerungsunterschied von 3% nach wie vor beibehalten.

3. *KrankenVersG, PflegeG, HeilbehandlG, OrganverpflG*

Ein Gesetzesentwurf zur Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes wurde am 8. Mai vom Unterhaus verabschiedet. Es sieht vor allem eine Erhöhung der Kostenbeteiligung der Versicherten vor - insgesamt wird sich der Versichertenanteil an Medikamenten größtenteils verdoppeln.

Weiterhin wurde ein Paket von drei Gesetzen zur Einführung einer Pflegeversicherung beginnend mit dem Haushaltsjahr 2000 beschlossen. Angesichts einer auch und gerade in Japan rapide alternden Bevölkerung, wird die Pflegeversicherung älteren Menschen über 65 Jahren sowie Pflegeheimen zugute kommen. Es wird geschätzt, daß bereits im Einführungsjahr 2000 ein Betrag von 4,16 Billionen Yen (etwa 60 Milliarden DM) benötigt wird. Einzahlen in die Pflegeversicherung sollen alle Steuerzahler über 40 Jahren, der monatliche Durchschnittsbeitrag soll bei etwa 2.500 Yen (35 DM) liegen. Die Leistungsempfänger werden neben einer monatlichen Unterstützung 90 Prozent der benötigten Leistungen erstattet bekommen. Daneben soll auch ein häusliches Pflege- und Betreuungssystem aufgebaut werden.

4. *Sondermaßnahmengesetz zur Arbeitszeitverkürzung*

Nach einer Ende März veröffentlichten Verordnung des Arbeitsministeriums wurde die 40-Stunden-Woche als Regelarbeitszeit mit Wirkung zum 1. April verbindlich eingeführt. Nachdem diese durch Änderung des Arbeitsstandardgesetzes (§ 32 ASG) im April 1994 bereits festgeschrieben worden war, wurde sie für kleinere Unternehmen (mit bis zu 300 Angestellten) per Kabinettsverordnung zunächst ausgesetzt und die 46-Stunden-Woche beibehalten. Die nun bekanntgegebene Anordnung beseitigt diese Ausnahmeregelung, läßt jedoch wiederum eine zweijährige Übergangsperiode zu.

Die von dieser Änderung betroffenen kleineren Unternehmen haben gegen die Einführung protestiert. Sie sehen sich vor finanzielle Probleme gestellt, Arbeitszeiten, die über die 40 Stunden hinausgehen, nun als Überstunden und damit mit einem Zuschlag entlohnen zu müssen. Es wird erwartet, daß im Zuge der Änderung in den betroffenen Betrieben die Gehälter um etwa 10% steigen werden. Viele von der Rezession betroffene kleine und mittelständische Betriebe kündigten an, daß Stellenkürzungen unvermeidlich würden.

Das Arbeitsministerium will jedoch nach wie vor an dem vor 10 Jahren beschlossenen Ziel der 40-Stunden-Woche festhalten. Um den kleineren Unternehmen den Übergang zu erleichtern wurden daher für zwei Jahre die Strafmaßnahmen im Falle der Nichtbeachtung ausgesetzt - dies jedoch nur unter der Bedingung, daß in diesem Zeitraum keine Kürzungen des Stundenlohns vorgenommen werden.

III. ÜBERBLICK ÜBER VERABSCHIEDETE GESETZE

1. Die 139. Sitzungsperiode

Parlament, allgemeine Regierungssachen

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt von Sekretärinnen von Parlamentsabgeordneten (Gesetz-Nr. 111 v. 11.12.1996)
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt von öffentlichen Bediensteten im einfachen Dienst (Gesetz-Nr. 112 v. 11.12. 1996)
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt von öffentlichen Bediensteten im höheren Dienst (Gesetz-Nr. 113 v. 11.12. 1996)
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt von öffentlichen Bediensteten des Verteidigungsministeriums (Gesetz-Nr. 114 v. 11.12. 1996)

Justizwesen

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gehälter von Richtern (Gesetz-Nr. 115 v. 11.12. 1996)
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gehälter von Staatsanwälten (Gesetz-Nr. 116 v. 11.12. 1996)
- Maßnahmenförderungsgesetz zur Wahrung der Menschenrechte (Gesetz-Nr. 120 v. 26. 12. 1996)
 1. Errichtung eines Förderrates zur Wahrung der Menschenrechte, in dem über Anfragen des Justiz- oder Kultusministers, der allgemeinen Verwaltung oder einem betroffenen Ministerium, grundsätzliche Förderungsmaßnahmen betreffend Erziehung und Aufklärung über Wahrung der Menschenrechte beraten wird.
 2. Die Gültigkeit dieses Gesetzes ist auf 5 Jahre beschränkt.

Kultuswesen

- Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Gesetz-Nr. 117 v. 26.12. 1996)
 1. Der Schutz von Fotografie-Werken erlischt anstatt 50 Jahre nach Veröffentlichung, 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers
 2. Im Urheberrechts-Schadenersatzprozess kann das Gericht über den Antrag hinaus die Vorlegung weiterer Beweismittel zur Schadenfeststellung anordnen. Obergrenze für Schadenersatz wird angehoben
 3. Rechte an Aufführungen o.ä. vor Einführungen des URG werden als Schutzobjekte von Nebenrechten auf die letzten 50 Jahre ausgeweitet

Landwirtschaft

- Gesetz zum Zusammenschluß von Landwirtschaftlichen Zentralkassen und der Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbanken (Gesetz-Nr. 118 v. 26.12. 1996)
- Gesetz zur Änderung des Landwirtschafts-Genossenschaftsgesetzes (Gesetz-Nr. 119 v. 26.12. 1996)

2. Die 140. Sitzungsperiode (bis einschließl. Ende April 1997)

Parlament, allgemeine Regierungssachen

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Gesetz über Boni, Reisespesen und Zulagen für Parlamentsabgeordnete (Gesetz-Nr. 12 v. 31.3.1997 - ParlEntw Nr. 140/16)
Empfehlung verstärkter Nutzung von Spezial-JR- und Flugtickets

- Gesetz zur Errichtung eines Rates zur gleichberechtigten Teilnahme beider Geschlechter (Gesetz Nr. 7 v. 26.3.1997 - RegEntw Nr. 18)
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Gesetz über die Angestellten im Öffentlichen Dienst auf Nationalebene (Gesetz-Nr. 3 v. 26.3.1997 - ParlEntw Nr. 140/10)
 - Sonderbetrachte: statt 5 Jahre Höchstgrenze fortan je nach Empfehlung bis zu 7 Jahre
- Gesetz zur Änderung des Pensionsgesetzes (Gesetz-Nr. 4 v. 26.3.1997 - RegEntw Nr. 4)
 - Erhöhung der Renten um 0,85 Prozent
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes des allgemeinen Verwaltungsamts (*sômuchô*) (Gesetz-Nr. 13 v. 31.3.1997 - RegEntw Nr. 20)
 - Abschaffung des Beratungskomitees für Beamtenangelegenheiten
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes für finanzielle Sonderschritte des Landes für bestimmte Unternehmen in der Regionenförderung (Gesetz-Nr. 15 v. 31.3.1997 - RegEntw Nr. 19)
 - Beschränkung auf bestimmte bereits begonnene Projekte und Verlängerung des Gesetzes von 1997 auf 2002
- Gesetz zur Änderung des Okinawa Entwicklungsförderungs-Sondermaßnahmengesetzes und des die Rückgabe Okinawas begleitenden Sondermaßnahmengesetzes (Gesetz-Nr. 23 v. 31.3.1997 - RegEntw Nr. 5)
 - Verlängerung von Steuererleichterungen u.a. für Flugzeuge
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Gesetz über Katastrophenverhinderung und Entwicklungsmaßnahmen (Gesetz-Nr. 19 v. 31.3.1997 - ParlEntw Nr. 15)
 - Verlängerung um 5 Jahre auf 31. März 2002

Justizwesen

- Gesetz zur Änderung des Gerichtsangestelltengesetzes (Gesetz-Nr. 25 v. 31.3.1997 - RegEntw Nr. 22)
 - Erhöhung der Zahl der Richterkandidaten und der anderen Angestellten

Außenbeziehungen

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes der Bezeichnungen von Auslandsvertretungen und der Gehälter der sich im Ausland befindlichen Angestellten des Außenministeriums (Gesetz-Nr. 29 v. 31.3.1997 - RegEntw Nr. 23)
 - Namensänderung der Vertretungen in Bombay, Madras, Hong Kong, ferner Auflösung bzw. Rangerhöhung von Konsulaten, Anpassung der betr. Gehälter

Finanzen und Steuern

- Gesetz zur Änderung des Zollfestsetzungsgesetzes (Gesetz-Nr. 5 v. 26.3.1997 - RegEntw Nr. 33)
 - a) Maßnahmen zur Senkung der Zölle für Erdöl und Rohzucker, gleichzeitig Neuregelung der Rückerstattungsansprüche für Zölle auf Asphalt und des bis 31.3.97 begrenzten Zoll-Rückerstattungssystems für Erdölzölle und der zeitlich begrenzten entsprechenden Zolltarife
 - b) Vereinfachung des Zollverfahrens und Maßnahmen zur Einführung eines Zolzzuschlages für unzureichende und mangelnde Angaben
- Änderungsgesetz zum Alkoholsteuergesetzes (Gesetz-Nr. 21 v. 31.3.1997 - RegEntw Nr. 6)
 - Angleichung der Besteuerung von *shôchû* und Likören auf das Niveau anderer Spirituosen. Einführung der Besteuerung nach Volumenalkoholprozent. Senkung der

Steuer auf Whiskey und Anpassung bis zu einem Steuerunterschied von 3% auf andere Spirituosen.

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über vorübergehende Steuerregelungen zu den Gesetzen über die nationalen Steuern für Opfer und Geschädigte der Awaji-Hanshin Erdbeben-Katastropheprovisorischen Gesetzes für Nationalsteuerverwendung für Hanshin-Erdbeben-Geschädigte (Gesetz-Nr. 22 v. 31.3.1997 - RegEntw Nr. 7)
 1. Senkung von verschiedenen Steuern auf Immobilienerwerb
 2. Einführung des Verlustvortrags bei Übertragung von Aktien bestimmter kleiner und mittlerer Unternehmen
 3. Förderung der Wirtschaftsaktivität in Okinawa und den Regionen
 4. Rationalisierung der vorhandenen Maßnahmen
 5. Verlängerung auslaufender Maßnahmen
 6. Ausnahmen und Hilfeleistungen für Erdbebengeschädigte
- Gesetz zur Änderung des zum Gesetz zu Maßnahmen begleitend das Gesetz zum Beitritt zum IWF und der Internationalen Wiederaufbau- und Entwicklungsbank und das Gesetz zu vorbereitenden Maßnahmen zum Beitritt zur International Development Association (Gesetz-Nr. 24 v. 31.3.1997 - RegEntw Nr. 35)

Maßnahmen zur Erhöhung der Einlagen
- Gesetz über Ausnahmen zur Schuldenaufnahme für Finanzoperationen des Haushaltsjahres 1997 (Gesetz-Nr. 27 v. 31.3.1997 - RegEntw Nr. 1)

Aufnahme von Sonderschulden, Einzahlung von 720 Mrd. ¥ in Kranken-kassenfond
- Gesetz zu begleitenden Maßnahmen zum Beitritt in die Mittelost-/Nordafrika-Wirtschaftsunterstützungsbank (Gesetz-Nr. 35 v. 11.4.1997 - RegEntw Nr. 34)

Kultussachen

- Gesetz zur Änderung des Staatlichen Schulgesetzes (Gesetz-Nr. 14 v. 31.3.1997 - RegEntw Nr. 14)
 1. Gründung eines Graduiertenkollegs für politische Forschung (ab 2000)
 2. Änderung von Schulbezeichnungen durch Regierungsverordnung
 3. Auflösung verschiedener staatl. Hochschulen für Heilberufe
 4. Neueinrichtung von Lehrinrichtungen per Ministerialerlaß
- Gesetz zur Änderung des Sondergesetzes für öffentliche Angestellte im Erziehungswesen (Gesetz-Nr. 31 v. 9.4.1997 - RegEntw Nr. 49)

Gesundheitswesen

- Gesetz zur Änderung des zum Unterstützungsgesetz für die Kriegsverletzten und Hinterbliebenen (Gesetz-Nr. 16 v. 1.4.1997 - RegEntw Nr. 37)

Anhebung der Hinterbliebenenversorgung entsprechend Rentensteigerung

Landwirtschaft

- Gesetz zur Änderung des Waldschädlingsbekämpfungsgesetzes (Gesetz-Nr. 11 v. 28.3.1997 - RegEntw Nr. 45)
- Gesetz zur Änderung des Forstgenossenschaftsgesetzes und des Gesetzes zur Unterstützung des Zusammenschlusses von Forstgenossenschaften (Gesetz-Nr. 30 v. 1.4.1997 - RegEntw Nr. 46)
- Gesetz zur Änderung des Haustierinfektionsverhinderungsgesetzes (Gesetz-Nr. 34 v. 11.4.1997 - RegEntw Nr. 50)

Industrie und Handel

- Gesetz zur Änderung des Industriestandardisierungsgesetzes (Gesetz-Nr. 6 v. 26.3.1997 - RegEntw Nr. 9)
 1. Vorbereitungsmaßnahmen zur Internationalisierung des JIS-Standards
 2. Entwicklung eines Prüfungs- und Auszeichnungssystems für Nicht-JIS-standardisierte Produkte
- Übergangsmaßnahmengesetz zur Aktivierung von Sonderindustriestandorten (Gesetz-Nr. 28 v. 31.3.1997 - RegEntw Nr. 8)
 - a) Die betreffenden Ministerien oder Präfekturen erarbeiten Pläne zur Konzentration von Basistechnikindustrien oder besonderer kleiner und mittlerer Unternehmen
 - b) Steuererleichterungen und Unterstützungsmaßnahmen
 - c) Aufhebung des *AußerordentlMaßnG zur Aktivierung von Standorten für kleine und mittlere Unternehmen*
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung und Rationalisierung der Verwaltungsvorschriften und des Verwaltungsverfahrens des Industrieministeriums (MITI) in Bezug auf privatwirtschaftliche Aktivitäten (Gesetz-Nr. 33 v. 9.4.1997 - RegEntw Nr. 47)
 1. Aufhebung des Exportkontroll- und des Exportgüterdesigngesetzes
 2. Zur Neuregelung und Vereinfachung der Vorschriften für den Erwerber eines Industrieunternehmens im Erbfolge, bei Firmen- oder Geschäftsübernahmen, wird ein Teil des Sicherheitsgesetzes für Hochdruckgas geändert⁵.
 3. Aufhebung des Energieverbrauchsrationisierungsgesetzes und Überarbeitung der Benachrichtigungspflicht über die Bestellung eines Energiebeauftragten
 4. Änderung von Verwaltungsfristen im Elektroindustriengesetz
 5. Änderung Wärmetransportgesetz: Abschaffung von Prüfungspflichten
 6. Abschaffung von Benachrichtigungspflichten für Elektro-Erdarbeiten

Arbeitsrecht

- Gesetz zur Änderung des Sondermaßnahmengesetzes zur Arbeitszeitverkürzung (Gesetz-Nr. 17 v. 31.3.1997 - RegEntw Nr. 10)
 1. Verlängerung des *AußerordentlMaßnG* zur Förderung der Arbeitszeitverkürzung, Festschreibung von 40 Stunden Wochenarbeitszeit
 2. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Unterstützungsmaßnahmen für angeschlagene kleine und mittlere Unternehmen für eine Übergangszeit von 2 Jahren
- Gesetz zur Änderung des Regionalen Arbeitsförderungsgesetzes (Gesetz-Nr. 18 v. 31.3.1997 - RegEntw Nr. 11)
 1. Erweiterung der Regionen zur Sicherstellung der Einstellung von Hochtechnologie-Fachkräften
 2. Errichtung und Unterstützung von Institutionen zur Untersuchung und Förderung von Hochtechnologie-Fachkräften in besagten Regionen
- Gesetz zur Änderung des Gesetz zur Förderung der Einstellung von Behinderten (Gesetz-Nr. 32 v. 9.4.1997 - RegEntw Nr. 62)
 1. Zusätzlich zur Beschäftigung von körperlich Behinderten wird nun auch die Einstellung von geistig Behinderten im Rahmen dieses Gesetzes anerkannt.
 2. Aufhebung der Voraussetzung der tiefen Beziehung zwischen Tochter- und Muttergesellschaft im Rahmen der Anzahl behinderter Beschäftigter
 3. Vorschriften über Behinderten-Arbeits-Hilfs-Zentren
 4. Kurzfristig angestellte geistig Behinderte sollen Unterstützungsgeld erhalten

5. Neuordnung von Hilfeleistungen für notwendige spezielle Anlagen und Einrichtungen für Behinderte

Baurecht

- Gesetz zur Änderung des zum Gesetz über Finanzierungsmaßnahmen zum Erhalt von internationalen Tourismus und Kulturstätten (Gesetz-Nr. 20 v. 31.3.1997 - ParlEntw Nr. 14)
 - Verlängerung der Geltungsdauer um 10 Jahre bis 31.3.2007
- Gesetz zur Änderung des zum Gesetz über öffentliche Bausparkassen (Gesetz-Nr. 26 v. 31.3.1997 - RegEntw Nr. 13)
 1. Erleichterung von Zinssätzen und Fälligkeiten von Bausparkrediten
 2. Anwendung anderer Zinssätze für Renovierungsarbeiten
 3. Schaffung der Möglichkeit der Verwendung von Überschüssen öffentlicher Bausparkassen zum Erwerb öffentlicher Anleihen oder Bankobligationen
 4. Begleitend die Umstrukturierungen seit 1995, soll, um Hilfgelder für vorzeitig fällige Kredite anzugleichen, eine Verlängerung für Sonderverluste eingeführt werden

Innere Angelegenheiten

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regionalen Öffentlichen Angestellten (Gesetz-Nr. 8 v. 28.3.1997 - ParlEntw Nr. 11)
 - Abstellung als Sonderbeauftragte: statt 5 Jahre Höchstgrenze fortan je nach Empfehlung bis zu 7 Jahre
- Gesetz zur Änderung des Regionalsteuergesetzes und des Gesetzes über die Verteilung von Nationalvermögen an die Kommunen (Gesetz-Nr. 9 v. 28.3.1997 - RegEntw Nr. 17)
 1. Die Lokal- und die Tabaksteuern werden von Präfektur- auf die Kommunalebene verlagert.
 2. Begleitend die Änderung der Bewertungen der Vermögensteuer ab 1997, Einleitung von Maßnahmen zur Neuordnung der Vermögensteuer- und der Städtischen Steuerbelastung bezüglich Immobilien
 3. Heraufsetzung der Freibeträge für neue Wohnanlagen bei der Maklersteuer, Einführung von standardisierten Steuerbewertungsmethoden
 4. Gleichzeitig mit der Abschaffung der lokalen Sonderverbrauchssteuer zum 31.3.2000, sollen bis dahin die Anteile der Kommunen am entsprechenden Aufkommen um 50% erhöht werden.
 5. Neustrukturierung der Sondermaßnahmen zur Nichtbesteuerung
 6. Neustrukturierung und Rationalisierung der Verteilungsschlüssel für die am Vermögenssteueraufkommen beteiligten Kommunen
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Anteil der Gebietskörperschaften am nationalen Steueraufkommen (Gesetz-Nr. 10 v. 28.3.1997 - RegEntw Nr. 38)
 7. Gleichzeitig mit anderen Sondermaßnahmen, Änderung von bestimmten Verteilungsschlüsseln für die Jahre 1997 bis 2006
 8. Im Zuge der Systemreform werden die Zuweisungsbeträge der Regiona-lsteuer als Maßnahme für notwendige Regierungsausgaben neu verteilt.
 9. Um das Sinken des Verbrauchssteueraufkommens auszugleichen, werden Sondermaßnahmen zur Sicherstellung der Staatsfinanzen und der Verschuldung der Regionalträger eingeleitet werden.

Anmerkungen

- 1 Die Redaktion bedankt sich für die umfangreiche Unterstützung durch Referendar *Martin Gottschlich* bei Übersetzung und Zusammenstellung dieses Beitrags.
- 2 C. HEATH, All Her Trouble Seemed So Far Away: USA vs. Japan Before the WTO in: ZJapanR 1 (1996) 97 ff.
- 3 Ein ausführlicher Bericht wird im Herbst in der ZJapanR erfolgen.
- 4 Japanischer hochprozentiger Alkohol.
- 5 Ob es sich bei dieser Erläuterung um ein Versehen der Redaktion unserer japanischen Quelle oder um ein eindrucksvolles Beispiel der Schlagkraft der Reformbestrebungen handelt, entzieht sich der Kenntnis der Redaktion.